

Paper-ID: VGI_199208



Aus Rechtsprechung und Praxis

Christoph Twaroch ¹

¹ *Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **80** (2), S. 110–111

1992

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199208,  
Title = {Aus Rechtsprechung und Praxis},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {110--111},  
Number = {2},  
Year = {1992},  
Volume = {80}  
}
```



Aus Rechtsprechung und Praxis

Änderung des Maß- und Eichgesetzes

Das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, wurde nach der Novelle 1988 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 213/1992 neuerlich geändert.

Die Novelle des Maß- und Eichgesetzes bringt dringend erforderliche Anpassungen an die technischen und wirtschaftlichen Veränderungen. Besonders hervorzuheben sind Maßnahmen zur Deregulierung sowie eine Harmonisierung und Integration auf dem Gebiet des Maß- und Eichwesens zum Abbau technischer Handelshemmnisse und im Hinblick auf den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. den kommenden EG-Beitritt Österreichs.

Die Konformität mit gleichartigen Bestimmungen im Bereich der EG und der EFTA ist auf dem Gebiet des Maß- und Eichwesens weitgehend schon verwirklicht, da für die Ausarbeitung von neuen Normen zwei internationale Organisationen maßgebend sind, nämlich die Meterkonvention (zuständig für die Maßeinheiten und ihre Definitionen) und die Internationale Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Vereinheitlichung von Eichvorschriften).

Im wesentlichen enthält die Novelle folgende Änderungen:

- Anerkennung ausländischer Prüfergebnisse bei Gleichwertigkeit der Prüfung und Gegenseitigkeit: Bestimmte Bauarten von Meßgeräten, die im Ausland zur Eichung zugelassen sind, gelten unter den genannten Voraussetzungen auch in Österreich ohne neuerliches Verfahren als zugelassen. Gleiches gilt für die Eichung des Einzelgeräts selbst.

- Zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens können nunmehr auch Teile von Meßgeräten zur Eichung zugelassen werden. Durch die Einführung einer eichtechnischen Prüfung nach statistischen Methoden kann sich die Eichung bei Serienprodukten auf eine Stichprobe beschränken.

- Bisher hatte jeder Eingriff in ein Meßgerät die Ungültigkeit der Eichung zur Folge. Damit macht jede Reparatur eine neuerliche Eichung notwendig. Nunmehr können qualifizierte Servicetechniker Sicherheitszeichen anbringen, sodaß reparierte Meßgeräte bis zur nächsten Eichung weiter verwendet werden dürfen. Dadurch soll erreicht werden, daß im Interesse der Wirtschaft keine zusätzlichen Ersatzgeräte für den Reparaturfall bereitgehalten werden müssen.

- Entfall der Eichpflicht für bestimmte Meßgeräte (Abfüllmaschinen und Eiersortiermaschinen, Meßgeräte zur Bestimmung des Flammpunktes brennbarer Flüssigkeiten und Meßgeräte zur Bestimmung der Viskosität von Flüssigkeiten).

- Durch die Einführung einer stichprobenweisen Kontrolle der Füllmengen von Fertigpackungen entfällt in Zukunft die Eichpflicht der Abfüllmaschinen. Damit wird auch die Abfüllung EG-konform.

- Einführung eines Kalibrierdienstes (private, vom Staat autorisierte Prüfstellen); nicht eichpflichtige Meßgeräte erhalten durch Zertifizierung einen international anerkannten Qualitätsnachweis, womit die Wettbewerbsfähigkeit erhöht wird.

- Im Rahmen der neugeschaffenen Teilrechtsfähigkeit für den physikalisch-technischen Prüfdienst wird das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen wie ein Privater tätig werden und eigene Rechtspersönlichkeit bekommen. Damit wird rasches und flexibles Handeln ermöglicht.

Die Novelle zum Maß- und Eichgesetz trägt durch ausgewogene Lösungen dazu bei, daß einerseits die Gewähr für richtig anzeigende Meßgeräte erhalten bleibt und andererseits die österreichische Industrie auf dem nationalen und internationalen Markt wettbewerbsfähig bleibt. Ausgewogene, die Interessen aller Betroffenen berücksichtigende Lösungen sind für ein reibungslos funktionierendes, den lautereren Wettbewerb förderndes, Marktgeschehen unerlässlich.

Ch. Twaroch

Liegenschaftsbewertungsgesetz

In einer Vielzahl gerichtlicher Verfahren muß der Wert von Liegenschaften ermittelt werden. Nur für einen kleinen Teilbereich dieser gerichtlichen Wertermittlungen bestand bisher eine gesetzliche Regelung, und zwar die Realschätzungsordnung, die Vorschriften über die Schätzung von Liegenschaften im Exekutionsverfahren und im Konkursverfahren enthält. Über die Frage, ob und inwieweit

die Realschätzungsordnung auch für Wertermittlungen in anderen gerichtlichen Verfahren analog anzuwenden ist, herrscht keine Einigkeit. Darüber hinaus sind die starren und kasuistischen Bestimmungen der Realschätzungsordnung wegen der seither eingetretenen Fortschritte der Bewertungswissenschaft nicht mehr zeitgemäß. Das Fehlen von einheitlichen, modernen Regelungen für die gerichtliche Ermittlung des Wertes von Liegenschaften wird im Rechtsleben als Mangel empfunden.

Das vom Nationalrat neu erlassene Bundesgesetz über die gerichtliche Bewertung von Liegenschaften (Liegenschaftsbewertungsgesetz), BGBl. Nr. 150/1992, liefert nunmehr sowohl dem Gericht als auch dem Sachverständigen für ihre jeweiligen Tätigkeiten bei der Ermittlung des Wertes von Liegenschaften, Liegenschaftsteilen und Überbauten einen modernen, dem Stand der Bewertungswissenschaft entsprechenden rechtlichen Rahmen, ohne dabei allzu enge Grenzen für diese Tätigkeiten zu ziehen.

Bei der Schätzung von Liegenschaften ist grundsätzlich vom Verkehrswert – dem Preis, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr erzielt werden kann – auszugehen. Für die Bewertung sind Wertermittlungsverfahren anzuwenden, die dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen. Als solche Verfahren kommen insbesondere das Vergleichswertverfahren, das Ertragswertverfahren und das Sachwertverfahren in Betracht. Diese Verfahren werden im Gesetz näher umschrieben.

Das Liegenschaftsbewertungsgesetz trat mit 1. Juli 1992 in Kraft.

Ch. Twaroch

ÖSTERREICHISCHER VEREIN FÜR VERMESSUNGSWESEN UND PHOTOGRAMMETRIE

EINLADUNG

zum Vortrag

Das WILD GPS-System 200 von LEICA Innovationen auf dem Vermessungssektor

Vortragender: Dipl.-Ing. Armin SPIEGEL, Fa. LEICA HEERBRUGG

Ort: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
Schiffamtsgasse 1—3, 1020 Wien
Vortragssaal, 8. Stock

Zeit: Mittwoch, 21. Oktober 1992, 17.00 Uhr c.t.

Anschließend bittet die Firma R. & A. ROST zum Buffet.